

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 110/2015****vom 30. April 2015****zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens [2016/1293]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Durchführungsbeschluss 2014/880/EU der Kommission vom 26. November 2014 zu gemeinsamen Spezifikationen für das Eisenbahn-Infrastrukturregister und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses 2011/633/EU der Kommission ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Mit dem Durchführungsbeschluss 2014/880/EU wird der Durchführungsbeschluss 2011/633/EU der Kommission ⁽²⁾, der in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, aufgehoben und ist daher aus diesem zu streichen.
- (3) Anhang XIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XIII des EWR-Abkommens erhält der Text von Nummer 37dm (Durchführungsbeschluss 2011/633/EU der Kommission) folgende Fassung:

„**32014 D 0880**: Durchführungsbeschluss 2014/880/EU der Kommission vom 26. November 2014 zu gemeinsamen Spezifikationen für das Eisenbahn-Infrastrukturregister und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses 2011/633/EU der Kommission (ABl. L 356 vom 12.12.2014, S. 489)“.

Artikel 2

Der Wortlaut des Durchführungsbeschlusses 2014/880/EU in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 2015 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 30. April 2015.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Gianluca GRIPPA

⁽¹⁾ ABl. L 356 vom 12.12.2014, S. 489.

⁽²⁾ ABl. L 256 vom 1.10.2011, S. 1.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.